

Der Haushaltsplan 2017 wurde vom Landratsamt genehmigt, Auszüge aus der aktuellen Haushaltsverfügung finden sich im Amtsblatt vom 16.2.2017 / Seite 13.

Was das Landratsamt (Kommunal- und Prüfungsamt) der Gemeinde Waldbronn dabei ins Stammbuch geschrieben hat, ist an Deutlichkeit nicht zu übertreffen. Folgende Auszüge daraus sind der Seite www.zukunft-waldbronn.de zu entnehmen:

„In unseren Haushaltsverfügungen für die Jahre 2015 und 2016 haben wir bereits auf die Notwendigkeit struktureller Maßnahmen zur Gewährleistung einer stetigen Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde hingewiesen. Im Haushaltsjahr 2016 konnte die vorgeschriebene Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt zur Tilgung der Kreditverpflichtungen letztlich erst durch einmalig hohe Gewerbesteuerereinnahmen erreicht werden.

Im laufenden Haushaltsjahr 2017 können dem Vermögenshaushalt nunmehr planmäßig keine Mittel zugeführt werden. Zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts ist trotz eines deutlich reduzierten Ansatzes für Unterhaltungsmaßnahmen sogar eine umgekehrte Zuführung veranschlagt. Bei dieser Haushaltssituation werden laufende Ausgaben aus Vermögensbeständen gedeckt. Im Haushaltsjahr 2017 ist hierfür erneut eine Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 1,380 Mio. € vorgesehen.

Im Planungsjahr 2018 wird sich die Finanzlage zudem weiter verschlechtern. Trotz weiterer Beschränkungen der Ausgabenansätze beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand auf das „Notwendigste“ ist dann zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts sogar eine Negativzuführung in Höhe von rund 3,4 Mio. € erforderlich. Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1,268 Mio. €, die dann den Mindestbestand erreicht haben wird, reicht für den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich (§ 22 GemHVO) nicht mehr aus, da keine weiteren Ersatzdeckungsmittel zur Verfügung stehen. Nach dem vorliegendem Finanzplan wird auch im Jahr 2019 der erforderliche Ausgleich nicht erreicht werden können, nachdem trotz einer wieder geringen Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt entsprechende Ersatzdeckungsmittel fehlen werden. Die Gemeinde wird gezwungen sein, zur Erlangung der erforderlichen Mittel insbesondere Teile des Gemeindevermögens zu veräußern.

Die vorliegende Prognose für künftige Haushaltsjahre sieht in den Jahren 2018 und 2019 zudem eine Veranschlagung von Fehlbeträgen vor. Entsprechende Haushaltspläne wären nicht gesetzmäßig. Sie widersprechen den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO, wonach der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben zwingend auszugleichen ist. Die Veranschlagung von Fehlbeträgen als Mittel des Haushaltsausgleichs ist in der GemO und GemHVO nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten; dass die Gemeinde in den künftigen Haushaltsjahren große Schwierigkeiten haben wird, genehmigungsfähige Haushalte vorzulegen.

Zur Herstellung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs künftiger Jahre sind deshalb **wirksame Maßnahmen** zur Haushaltskonsolidierung **dringend erforderlich**. Dabei sind insbesondere **die konsumtiven Ausgaben unter kritischer Überprüfung der Freiwilligkeitsleistungen umgehend auf den Prüfstand zu stellen, vorhandene Einsparmöglichkeiten zu nutzen und die Einnahmemöglichkeiten bei Gebühren, Entgelten und Steuern angemessen auszuschöpfen.**

Nachdem in **den vergangenen Jahren bereits mehrfach** auf diese Problematik **hingewiesen** wurde, halten wir es nunmehr für **unumgänglich, einen vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmenkatalog**, der kurzfristig umsetzbare Einsparpotentiale zahlenmäßig konkret benennt, **zu fordern**. Diesen bitten wir **bis spätestens 30.09.2017** vorzulegen. In Anbetracht der erforderlichen Beschlüsse für 2018 erachten wir den genannten Zeitpunkt der Vorlage für angemessen...

...Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage ist nach Ausschöpfung der derzeit geplanten Darlehensaufnahmen **die Verschuldungsgrenze** erreicht, so dass die Genehmigung weiterer Kredite nicht in Aussicht gestellt werden kann. Einer umfassenden Prüfung der Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 GemO werden wir daher künftig oberste Priorität einräumen müssen.“